

Antrag auf Ausstellung einer Ersatz-Lohnsteuerkarte

(Gebühr: 5,- Euro)

Familienname:	Geburtsdatum:
Anschrift:	

Meine Lohnsteuerkarte für das Jahr ist mir abhanden gekommen.

Ich versichere ausdrücklich, dass es sich um die Lohnsteuerkarte zu meinem Haupt-Arbeitsverhältnis handelt.

Sollte ich die Lohnsteuerkarte wiedererlangen, werde ich die Ersatzkarte unverzüglich zurückgeben.

Auf die Strafbarkeit einer unrichtigen Angabe (siehe unten) bin ich hingewiesen worden.

Drensteinfurt, _____

Unterschrift

Wird von der Behörde ausgefüllt !!!

1. Der/Die Antragsteller/in hat vorgelegt:
€ Personalausweis € Reisepass
2. Lohnsteuerkarte fertigen
3. Gebühr 5,-EUR
4. Mitteilung an das Finanzamt
5. Mitteilung an das Arbeitsamt

Im Auftrag:

Empfangsbestätigung:

Die Lohnsteuerkarte habe ich heute erhalten

Drensteinfurt, _____

Bitte lesen Sie folgende Auszüge aus dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) und Strafgesetzbuch (StGB) aufmerksam durch.

§111 OWiG: Falsche Namensangabe

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer zuständigen Behörde, einem zuständigen Amtsträger oder einem zuständigen Soldaten der Bundeswehr über seinen Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, den Ort oder Tag seiner Geburt, seinen Familienstand, seinen Beruf, seinen Wohnort, seine Wohnung oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert.

(2) Ordnungswidrig handelt auch der Täter, der fahrlässig nicht erkennt, dass die Behörde, der Amtsträger oder der Soldat zuständig ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann, in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 271 StGB: Mittelbare Falschbeurkundung

(1) Wer bewirkt, dass Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern, Dateien oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet oder gespeichert werden, während Sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldbuße bestraft.

§ 272 StGB: Schwere mittelbare Falschbeurkundung

(1) Wer die vorbezeichnete Handlung in der Absicht begeht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, wird mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 273 StGB: Gebrauch falscher Beurkundungen

Wer von einer falschen Beurkundung oder Datenspeicherung der in § 271 bezeichneten Art zum Zweck einer Täuschung Gebrauch macht, wird nach § 271 und, wenn die Absicht dahin gerichtet war, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, nach § 272 bestraft.